

4. zur Durchführung von Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung der Kader;
5. zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbes, des Erfahrungsaustausches und der Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Hauptdirektion wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die Hauptdirektion zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die Hauptdirektion im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor und — im Rahmen ihres Aufgabenbereiches — durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Hauptdirektion erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Berufung und Abberufung

Der Hauptdirektor, sein Stellvertreter und die Direktoren der Hauptdirektion werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

§ 8

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan der Hauptdirektion werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1965 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1965

**Der Minister
für Handel und Versorgung¹**

I. V.: L e m k e
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Wismut-Handel.

Vom 29. März 1965

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Hauptdirektion Wismut-Handel (nachstehend Hauptdirektion genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die Hauptdirektion ist das zentrale ökonomische Führungsorgan der ihr unterstellten Einzelhandelsbetriebe, des Großhandelsbetriebes S-Bedarf sowie der Versorgungsbetriebe Großbaustellenversorgung (nachstehend Handelsbetriebe genannt). Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz der Hauptdirektion ist Karl-Marx-Stadt.

(4) Die Hauptdirektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Hauptdirektion Wismut-Handel — Sitz Karl-Marx-Stadt“.

(5) Die Hauptdirektion ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hauptdirektion hat die Aufgabe,

1. die Versorgung der Werktätigen des Industriezweiges Wismut auf dem Industriewaren-, Lebensmittel-, Gaststätten- und Werkkuchensektor am Arbeitsplatz (über und unter Tage) sowie in den Wohngebieten zu sichern;
2. die Versorgung der Werktätigen der volkswirtschaftlich wichtigsten Großbaustellen entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen mit dem Generalauftragnehmer zu gewährleisten.

(2) Hierzu hat die Hauptdirektion insbesondere

1. die perspektivische Entwicklung der Handelsbetriebe zu gewährleisten. Sie reicht dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresplanung zur Bestätigung ein und übergibt den Handelsbetrieben Orientierungsziffern zur Erarbeitung optimaler Pläne, die durch die Hauptdirektion bestätigt werden;
2. die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Planung, Leitung und Abrechnung der Tätigkeit der Handelsbetriebe zu schaffen, indem sie die einheitliche Anwendung der modernen Formen der Betriebsorganisation, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -Verkaufs, der Betriebswirtschaft und des Kundendienstes in den Handelsbetrieben sichert;
3. die Verantwortung der Direktoren und der Kollektive der Werktätigen der Handelsbetriebe für die Versorgungsleistungen und die ökonomischen Ergebnisse ihrer Handelstätigkeit zu erhöhen;
4. einen ständigen Überblick über den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Handel zu gewährleisten, ihn durchzusetzen und mitzubestimmen;